

Fortgeschriebene Arbeitsfassung

der

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Olching

(Kindertagesstättenbenutzungssatzung gem. BayKiBiG)

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Olching folgende Satzung:

§ 1

Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Olching sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in allen Kindertagesstätten muss mindestens 4 Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben.
- (4) Näheres wird durch die Stadt für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Stadt und die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.
- (3) Die ersten 12 Wochen des Besuchs einer Tagesstätte gelten bei neu aufgenommenen Kindern als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung jederzeit zum Ende der Probezeit möglich.

- (4) Die Anmeldezeiten für das jeweils kommende Kindertagesstättenjahr werden von der Stadt durch ortsübliche Bekanntmachung und in der Presse veröffentlicht. Anmeldungen während des Kindertagesstättenjahres erfolgen im Rathaus der Stadt Olching zu den bekannten Öffnungszeiten.

Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Olching ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze; die Stadt kann die Aufnahme, auch vorläufig, auf die gesetzliche Mindestzeit beschränken.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Auswahl gemäß den Dringlichkeitsstufen nach der Anlage zu § 3 Abs. 5 der KiTaS getroffen.

Kindergärten

Bei gleicher Dringlichkeit haben zur Aufnahme in den Kindergarten ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern. Die Dringlichkeit ist geeignet nachzuweisen.

Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 1 zur KiTaS.

Horte

Bei gleicher Dringlichkeit haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern.

Die Dringlichkeit ist auf Anforderung entsprechend nachzuweisen.

Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 2 zur KiTaS.

Kinderkrippen

Grundlage der Aufnahme bildet eine Altersmischung der 1- und 2jährigen Kinder pro Krippengruppe. Die Anträge werden deshalb getrennt bearbeitet. Bei gleicher Dringlichkeit zur Aufnahme in die Kinderkrippe haben innerhalb der Gruppen der 1- und 2jährigen Kinder ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern. Die Dringlichkeit ist geeignet nachzuweisen.

Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 3 zur KiTaS.

- (5) **In ähnlich gelagerten Einzelfällen obliegt die Entscheidung der jeweiligen Einrichtungsleitung. Die Entscheidung ist mit der Stadt abzustimmen.**
- (6) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung sollen die Personenesorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U 1 bis U 9 sowie J1) vorlegen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personenesorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (8) Personen, die an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Außerdem dürfen Personen bei eigenen Erkrankungen mit unklarer Diagnose zur Vermeidung von Ansteckungen und Übertragungen die Einrichtung nicht betreten und auch das Kind nicht in die Einrichtung bringen.
- (9) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn und solange der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz eine Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf. Den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen steht die Entscheidung frei, bei Lausbefall und anderen ansteckenden Erkrankungen sich zum Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest von den Personenesorgeberechtigten vorlegen zu lassen.
Eine Verabreichung von Medikamenten durch die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen erfolgt nur bei chronischen Erkrankungen.

- (10) Die Aufnahme der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Stadt Olching ist grundsätzlich nur zum 1. oder 15. eines Monats möglich. Der Wechsel innerhalb der städtischen Kindertagesstätten ist nur zum Beginn eines Betreuungsjahres (01. September) möglich.
- (11) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren. Dazu trifft die Stadt nach Anhörung des Elternbeirats eine Entscheidung.
- (3) Während der Ferien und an schulfreien Tagen kann der Betrieb der Kindertagesstätten eingeschränkt werden, z.B. durch Zusammenlegung von Gruppen oder Schließung einzelner Einrichtungen.
- (4) Die nach BayKiBiG möglichen 30 Schließtage entfallen hauptsächlich auf die Ferienzeiten sowie Fenster- und Fortbildungstage. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (6) Die Öffnungszeiten und die Schließtage für die Einrichtungen werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (7) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Buchungszeitänderungen innerhalb eines Betreuungsjahres können nur aus dringenden Gründen beantragt werden und sind nur zum 1. eines Monats und nur im Rahmen der personellen und räumlichen Gegebenheiten möglich. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen.
- (8) Die pädagogische Kernzeit in den Kindergärten und Krippen ist für die Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr festgelegt.
- (9) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (10) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (11) In den Horten besuchen die Kinder die Einrichtung nach Unterrichtsende lt. aktuellem Stundenplan.
- (12) Eine Buchung des Frühdienstes ist nur unter Nachweis der Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten und bei dringendem Bedarf möglich. Sollte der Frühdienst trotz Anmeldung nur sporadisch genutzt werden, bleibt es den Einrichtungsleitungen vorbehalten das Kind vom Frühdienst abzumelden.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in den Kindergärten und Krippen zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes/ des Grundstücks.
- (2) Sollen **Hortkinder** den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.
- (4) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu informieren.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sind daher zum Wohle des Kindes zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.
- (6) Für Integrationskinder ist entsprechend der Vereinbarung der Stadt mit dem Bezirk Oberbayern die Einhaltung der Förderzeit von 215 Tagen pro Kindergarten- /Schuljahr einzuhalten.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtungen sind nach dem BayKiBiG Elternbeiräte zu bilden, die nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken sollen.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
- (2) Alle Unfälle auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Stadt wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Darüber hinaus erhebt die Stadt einen Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung.
- (2) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Stadt mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Der Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist außerdem möglich wenn es
 - a) dauerhaft außergewöhnliche Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen zeigt, insbesondere, wenn es durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich oder andere gefährdet oder
 - b) eine Förderung des Kindes im Rahmen der Möglichkeiten einer herkömmlichen Kindertagesstätte nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann.
- (6) Die Stadt und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (7) Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder beim Wechsel zwischen Kindergärten zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum 31.08. eines Jahres möglich. Bei Vorschulkindern ist ein früherer Kündigungstermin möglich.

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag

Aufnahmekriterien und Punktesystem gem.§ 3 Abs. (5) der KiTaS

Anlage 1

für die Kindergärten

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder im „Wunschkindergarten“	Punkte
1. Alter des Kindes Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht haben Vorrang vor anderen Kindern	
2. Alleinlebend und Berufstätigkeit <i>Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat</i> ----- <i>Kinder, deren beide Elternteile nachweislich berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht haben (gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)</i>	15 ----- 10
3. Soziale Integration <i>Kinder, die der sozialen Integration bedürfen (u.a. mit Migrationshintergrund)</i> <i>Kinder, deren Sorgeberechtigte/r sich in einer sozial schwierigen Lage befinden</i>	7
4. Geschwisterkinder <i>Kinder, deren Geschwister bereits die selbe Einrichtung besuchen</i>	5

Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Lebensalter in Monaten.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie kann in Einzelfällen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen vom Kriterienkatalog abweichen. In diesem Fall ist die Begründung schriftlich festzuhalten.

Anlage 2für die Horte

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder:	Punkte
1. Alter des Kindes <i>Bei gleichen Voraussetzungen haben jüngere Kinder bei der Aufnahme Vorrecht vor älteren Kindern</i>	
2. Alleinlebend und Berufstätigkeit <i>Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat</i>	15
<i>Kinder, deren beide Elternteile nachweislich berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit in Aussicht haben (gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)</i>	10
3. Soziale Integration <i>Kinder, die der sozialen Integration bedürfen (u.a. mit Migrationshintergrund) Kinder, deren Sorgeberechtigte/r sich in einer sozial schwierigen Lage befinden</i>	7
4. Geschwisterkinder <i>Kinder, deren Geschwister bereits die selbe Einrichtung besuchen</i>	5
5. Zuzug <i>nach Olching neu zugezogene Kinder, die bereits vor dem Zuzug einen Hort besuchten - nur für Hort Olching - Kinder, die bereits bis zur 4. Klasse einen Olching Hort besucht haben</i>	3

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie kann in Einzelfällen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen vom Kriterienkatalog abweichen. In diesem Fall ist die Begründung schriftlich festzuhalten.

Anlage 3für die Kinderkrippen

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder:	Punkte
1. Alter des Kindes <i>Der Anteil der 1- und 2jährigen Kinder sollte je Gruppe etwa gleich hoch sein, deshalb werden die Aufnahmeanträge der 1- und 2jährigen Kinder getrennt bearbeitet.</i>	
2. Alleinlebend und/ oder Berufstätigkeit <i>Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat</i>	15
<i>Kinder, deren beide Elternteile nachweislich berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit in Aussicht haben(gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)</i>	10
3. Soziale Integration <i>Kinder, die der sozialen Integration bedürfen (u.a. mit Migrationshintergrund) Kinder, deren Sorgeberechtigte/r sich in einer sozial schwierigen Lage befinden</i>	7
4. Geschwisterkinder <i>Kinder, deren Geschwister bereits die selbe Einrichtung besuchen</i>	5
5. Zuzug <i>nach Olching neu zugezogene Kinder, die bereits vor dem Zuzug eine Kinderkrippe besuchten (gilt nur bis zur Umsetzung des Rechtsanspruchs)</i>	3

Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Lebensalter in Monaten, getrennt nach den Gruppen der 1- und 2jährigen Kinder.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie kann in Einzelfällen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen vom Kriterienkatalog abweichen. In diesem Fall ist die Begründung schriftlich festzuhalten.

Olching, 22.01.13

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

c) Berechnungsgrundlage

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.09.2002 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Gemeinde Olching
Olching, 05.08.2006

i.V. Franz Huber
2. Bürgermeister

Mit der **5. Änderung** der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Olching erhielt folgender § eine neue Fassung:

§ 9 Abs. 1 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die fortgeschriebene Arbeitssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Olching, 15.10.2019



Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Anlage 1-3
Kriterienkatalog gem. § 3 Abs. 5